S 4 RJ 886/00 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 886/00 A
Datum	18.10.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 137/03
Datum	26.10.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 18. Oktober 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des KlÃ¤gers auf eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, hilfsweise â□□ ab 01.01.2001 â□□ auf eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Der KlÃ¤ger, 1947 geboren und StaatsangehÃ¶riger von Serbien und Montenegro, weist in seiner Heimat keine Beitragsleistung zur gesetzlichen Rentenversicherung auf, hat hier aber am 06.02.1971 eine PrÃ¼fung abgelegt, aufgrund derer ihm "die fachliche BefÃ¤higung zur AusÃ¼bung einer HandwerkstÃ¤tigkeit im Zimmererhandwerk (Baufach) zuerkannt" wurde (Zeugnis vom 06./ 11.02.1971).

In der Bundesrepublik Deutschland ist er vom 23.08.1973 bis 18.01.1985 bei der Firma W. Aktiengesellschaft â□□ Niederlassung S. (Fa. W.) als Zimmerer

beschÃ¤ftigt gewesen. Die Fa. W. teilt hierzu mit (AuskÃ¼nfte vom 02.09.1988 und vom 01.02.1991), der KlÃ¤ger sei als Zimmerer-Facharbeiter beschÃ¤ftigt und nach Lohngruppe III/1 des Bundesrahmentarifvertrags fÃ¼r das Baugewerbe entlohnt worden. Er habe die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten eines Facharbeiters besessen. Der KlÃ¤ger sei 1973 vom Arbeitsamt Stuttgart vermittelt worden, wobei Voraussetzung fÃ¼r den AbschluÃ des Arbeitsvertrags gewesen sei, dass ein Nachweis Ã¼ber die Facharbeitereigenschaft habe vorgelegt werden kÃ¶nnen. Ob der KlÃ¤ger Leistungsbeschreibungen und BauplÃ¤ne habe lesen und danach arbeiten, Bauleistungen aufmessen, Tagesberichte und Rapportzettel habe anfertigen kÃ¶nnen, sei unbekannt, weil dies nicht notwendig gewesen sei. Der KlÃ¤ger sei bei allen anfallenden Zimmererarbeiten eingesetzt worden. Ihm seien keine Mitarbeiter unterstellt gewesen, seine Vorgesetzten seien Vorarbeiter und Poliere gewesen. Dem benannten Zeugen B. A. ist der KlÃ¤ger unbekannt (Schreiben vom 24.08.2004). An Unterlagen Ã¼ber seine BerufstÃ¤tigkeit bei der Fa. W. besitzt der KlÃ¤ger eine Bescheinigung des Arbeitgebers vom 30.01. 1985, dass er dort vom 23.08.1973 an als Zimmerer beschÃ¤ftigt gewesen sei.

Einen ersten auf Zahlung von Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit gerichteten Antrag des KlÃ¤gers vom 09.04.1985 hat die Beklagte abgelehnt (Bescheid vom 18.2.1988). Die dagegen zum Sozialgericht Landshut (SG) erhobene Klage (Az.: S 4 Ar 5503/88.Ju) ist von diesem mit Urteil vom 19.01.1990 abgewiesen worden; die Berufung (Az.: L 6 Ar 396/90) hat das Bayerische Landessozialgericht (BayLSG) mit Urteil vom 10.12.1991 zurÃ¼ckgewiesen.

In der Folgezeit hat die Beklagte einen Teil der Rentenakten im Rahmen der AktenverdÃ¼nnung vernichtet.

Den am 21.09.1993 erneut gestellten Antrag des KlÃ¤gers lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 22.11.1996 und Widerspruchsbescheid vom 05.05.1997 ab, weil der vollschichtig einsetzbare KlÃ¤ger nach seiner in der Bundesrepublik Deutschland ausgeÃ¼bten BerufstÃ¤tigkeit als angelernter Arbeiter des oberen Bereichs einzustufen und als solcher auf die BerufstÃ¤tigkeit u.a. eines einfachen PfÃ¶rtners verweisbar sei. FÃ¼r den Widerspruchsbescheid gibt es keinen Zustellungsnachweis.

Mit der am 21.08.2000 zum SG erhobenen Klage (Az.: S 4 RJ 886/00 A) verfolgte der KlÃ¤ger seinen Anspruch weiter. Er trug vor, er habe den Widerspruchsbescheid vom 05.05.1997 erst zusammen mit einem Schreiben der Beklagten vom 20.7.2000 am 07.08.2000 erhalten; der Postweg in den Kosovo funktioniere nicht.

Das SG wies die Klage mit Urteil vom 18.10.2002 ab, nachdem ein Gutachten der Ãrztin, Sozialmedizin Dr. T. vom 27.06.2002 zu einem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers gekommen war.

Am 12.03.2003 ging die Berufung des KlÃ¤gers gegen dieses ihm am 22.01.2003 in seiner Heimat zugestellte Urteil beim Bayer. Landessozialgericht ein.

Der Senat zog die Klageakten des SG Az.: S 4 Ar 5503/88.Ju und S 4 RJ 886/00 A, die

erledigte Berufungsakte des BayLSG Az.: L 6 Ar 396/90, die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Akten der SÃ¼dwestlichen Bau-Berufsgenossenschaft bei und erholte medizinische SachverstÃ¤ndigengutachten von dem Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. K. (Gutachten vom 24.11.2003), von dem Arzt fÃ¼r Chirurgie und Unfallchirurgie Dr. L. (Gutachten vom 22.11.2003) und von dem Internisten Dr. E. (Gutachten vom 05.12.2003).

Die medizinischen SachverstÃ¤ndigen des Senats stellten beim KlÃ¤ger folgende GesundheitsstÃ¶rungen fest:

â□□ Zustand nach Endgliedamputation Dig 1 rechts, Dig 3 und 4 links, Amputation am Mittelgelenk Dig 5, Fingerkuppendefekt links mit etwas erschwerter AusfÃ¼hrung der Grob- und Feingrifformen, jedoch mit Entwicklung eines guten Kraftmusters.

â□□ Cervikalsyndrom mit cervikogenen Kopfschmerzen.

â□□ Chronisch rezidivierendes Lumbalsyndrom mit pseudoradikulÃ¤ren Beschwerden im linken Bein ohne Hinweis auf eine radikulÃ¤re LÃ¤sion.

â□□ Gonalgien bei Senk-Spreiz-FÃ¼Ã□en beidseits mit der Notwendigkeit des Tragens orthopÃ¤discher Hilfsmittel.

â□□ Verdacht auf rezidivierende Bronchitiden.

â□□ Geringe Unterschenkelvarikosis.

â□□ Geringe HÃ¶rminderung beidseits.

Zusammenfassend fÃ¼hrte Dr. E. zum beruflichen LeistungsvermÃ¶gen aus, der KlÃ¤ger kÃ¶nne seit dem Zeitpunkt des Rentenantrags vom September 1993 unter den Ã¼blichen Bedingungen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses leichte, zeitweise auch mittelschwere Arbeiten mit der MÃ¶glichkeit zum gelegentlichen Wechsel der Ausgangslage (Sitzen, Stehen, Gehen) vollschichtig (acht Stunden tÃ¤glich) verrichten; hierbei sei hÃ¤ufiges BÃ¼cken ebensowenig zumutbar wie hÃ¤ufige Zwangshaltungen, Heben oder Tragen schwerer Lasten, vermehrter Staubanfall, feinmanuelle TÃ¤tigkeiten sowie TÃ¤tigkeiten, die die volle GebrauchsfÃ¤higkeit beider HÃ¤nde erforderten. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne FuÃ□wege von mehr als 500 Meter an einem StÃ¼ck in angemessener Geschwindigkeit (hÃ¶chstens 15 Minuten fÃ¼r 500 Meter) zurÃ¼cklegen, um die Entfernungen zwischen Wohnung, Ã¶ffentlichem Verkehrsmittel und Arbeitsplatz vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsende zu Ã¼berwinden. Er kÃ¶nne sich auch noch auf eine neue BerufstÃ¤tigkeit umstellen.

Der Senat wies den KlÃ¤ger darauf hin, dass er als angelernter Arbeiter des oberen Bereichs zur Abwendung von BerufsunfÃ¤higkeit sozial und gesundheitlich zumutbar auf die BerufstÃ¤tigkeit eines einfachen PfÃ¶rtners verwiesen werden kÃ¶nne.

Der in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht anwesende und auch nicht vertretene KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 18.10.2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 22.11.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.05.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm aufgrund seines Antrags vom 21.09.1993 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit, hilfsweise â ab 01.01.2001 â eine Rente wegen Erwerbsminderung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen und zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird im Ã¼brigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden SchriftsÃ¤tze Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das Urteil des SG Landshut vom 18.10.2002 ist nicht zu beanstanden, weil der KlÃ¤ger gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit und ab 01.01.2001 auch keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung hat.

Der Anspruch des KlÃ¤gers auf Versichertenrente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit ist wegen der Antragstellung vor dem 31.03.2001 an den Vorschriften des SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung (a.F.) zu messen, da geltend gemacht ist, dass dieser Anspruch bereits seit einem Zeitpunkt vor dem 01.01.2001 besteht, vgl. Â§ 300 Abs. 2 SGB VI. FÃ¼r den Anspruch des KlÃ¤gers sind aber auch die Vorschriften des SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung (n.F.) maÃgebend, soweit sinngemÃ¤Ã auch (hilfsweise) vorgetragen ist, dass jedenfalls ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung seit einem Zeitpunkt nach dem 31.12.2000 gegeben sei, vgl. Â§ 300 Abs. 1 SGB VI.

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 1 SGB VI a.F., da er ab dem Zeitpunkt des Rentenantrags vom 21.09.1993 bis jetzt noch nicht im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift berufsunfÃ¤hig ist. Nach Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a.F. sind nÃ¤mlich nur solche Versicherte berufsunfÃ¤hig, deren ErwerbsfÃ¤higkeit aus gesundheitlichen GrÃ¼nden auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist (Satz 1). Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfaÃt hierbei alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen (Satz

2). BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (Satz 4). Die hier genannten Tatbestandsmerkmale der BerufsunfÃ¤higkeit liegen beim KlÃ¤ger nicht vor.

Das nach Satz 1 dieser Vorschrift zunÃ¤chst festzustellende berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers ist bereits eingeschrÃ¤nkt. Er kann aber seit dem Zeitpunkt des Rentenantrags vom September 1993 unter den Ã¼blichen Bedingungen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses leichte, zeitweise auch mittelschwere Arbeiten mit der MÃ¶glichkeit zum gelegentlichen Wechsel der Ausgangslage (Sitzen, Stehen, Gehen) vollschichtig (acht Stunden tÃ¤glich) verrichten; hierbei ist hÃ¤ufiges BÃ¼cken ebensowenig zumutbar wie hÃ¤ufige Zwangshaltungen, Heben oder Tragen schwerer Lasten, vermehrter Staubanfall, feinmanuelle TÃ¤tigkeiten sowie TÃ¤tigkeiten, die die volle GebrauchsfÃ¤higkeit beider HÃ¤nde erforderten. BeschrÃ¤nkungen des Anmarschweges zur ArbeitsstÃ¤tte liegen nicht vor, weil der KlÃ¤ger die durchschnittlich erforderlichen FuÃ□wege zurÃ¼cklegen kann (vgl. hierzu BSG SozR 3-2200 Â§ 1247 RVO Nr. 10). Er kann sich auch noch auf eine neue BerufstÃ¤tigkeit umstellen.

Dieses berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers ergibt sich vor allem aus den im Berufungsverfahren eingeholten Gutachten des Arztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. K. , des Arztes fÃ¼r Chirurgie und Unfallchirurgie Dr. L. und des Internisten Dr. E â□¦ Durch diese Gutachten ist auch das vom SG erholte Gutachten der Ã□rztin, Sozialmedizin Dr. T. bestÃ¤tigt worden.

Beim KlÃ¤ger liegen folgende wesentlichen GesundheitsstÃ¶rungen vor:

â□□ Zustand nach Endgliedamputation Dig 1 rechts, Dig 3 und 4 links, Amputation am Mittelgelenk Dig 5, Fingerkuppendefekt links mit etwas erschwerter AusfÃ¼hrung der Grob- und Feingrifformen, jedoch mit Entwicklung eines guten Kraftmusters.

â□□ Cervikalsyndrom mit cervikogenen Kopfschmerzen.

â□□ Chronisch rezidivierendes Lumbalsyndrom mit pseudoradikulÃ¤ren Beschwerden im linken Bein ohne Hinweis auf eine radikulÃ¤re LÃ¤sion.

â□□ Gonalgien bei Senk-Spreiz-FÃ¼Ã□en beidseits mit der Notwendigkeit des Tragens orthopÃ¤discher Hilfsmittel.

â□□ Verdacht auf rezidivierende Bronchitiden.

â□□ Geringe Unterschenkelvarikosis.

â□□ Geringe HÃ¶rminderung beidseits.

Im Vordergrund stehen die Beschwerden des StÃ¼tz und Bewegungs- apparats. Auf chirurgisch orthopÃ¤dischem Fachgebiet werden von Dr. L. ein leichtgradiges Hals

und LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom mit entsprechenden Funktionsdefiziten, jedoch ohne Zeichen eines neurogenen Defekts, und Gonalgien bei Senk und SpreizfÃ¼Ãen diagnostiziert. Daneben sind als Folge eines Arbeitsunfalls Endglied und Mittelgelenkamputationen an der linken Hand vorhanden. Diese GesundheitsstÃ¶rungen sind seit Jahren bekannt. Das diagnostizierte LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom ist als leichtgradig zu bezeichnen mit einem entsprechenden Funktionsdefizit. Vor allem hieraus leiten sich die qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen ab. Aufgrund der Teilamputation der Finger besteht eine etwas erschwerte AusÃ¼bbarkeit der Grob und Feingrifformen. An die Kraft dÃ¼rfen durchaus normale AnsprÃ¼che gestellt werden, jedoch nicht an die Geschicklichkeit. Eine Befundverschlimmerung im Hinblick auf die Vorgutachten, speziell im Hinblick auf das Gutachten Dr. L. von 1991, ist nicht eingetreten. Ebenso ist auf dem nervenÃ¤rztlichen Fachgebiet keine Verschlimmerung zu verzeichnen. Der neurologische Befund ist regelrecht. Eine radikulÃ¤re Symptomatik an der unteren ExtremitÃ¤t ist nicht nachzuweisen. Auch der psychiatrische Befund ist unauffÃ¤llig. Hirnorganische StÃ¶rungen bestehen nicht. Von allen Gutachtern wird auf den deutlichen Beschwielungszustand der HÃ¤nde hingewiesen, wodurch die FÃ¤higkeit zu manuellen TÃ¤tigkeiten dokumentiert ist. Die internistischen Erkrankungen sind durchwegs leichtgradig und kommen bei der sozialmedizinischen Beurteilung nur am Rande zum Tragen.

Das vom KlÃ¤ger zuletzt vorgelegte Attest vom 06.10.2004 ist im praktisch unleserlich und scheint ausschlieÃlich Diagnosen zu enthalten, die fÃ¼r sich genommen nichts aussagen.

Nach dem beruflichen LeistungsvermÃ¶gen ist weiterer Ausgangspunkt fÃ¼r die Feststellung der BerufsunfÃ¤higkeit der Hauptberuf des Versicherten. Bei dessen Bestimmung ist grundsÃ¤tzlich von der zuletzt ausgeÃ¼bten versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit in der Bundesrepublik Deutschland auszugehen (vgl. KassKomm-Niesel Â§ 43 SGB VI Rdnr. 21 ff. mit weiteren Nachweisen). MaÃgeblicher Hauptberuf ist vorliegend der eines Zimmerers, wie ihn der KlÃ¤ger bis 18.01.1985 bei der Fa. W. ausgeÃ¼bt hat. Dass der KlÃ¤ger diesem Beruf â unabhÃ¤ngig von der Qualifikationsebene (vgl. dazu unten) â nicht mehr gewachsen ist, ist offensichtlich, schon deshalb, weil er nur noch mittelschwere Arbeiten und diese auch nur noch zeitweise ausÃ¼ben kann.

Obwohl der KlÃ¤ger fÃ¼r seinen maÃgeblichen Beruf nicht mehr geeignet ist, ist er aber dennoch nicht berufsunfÃ¤hig. FÃ¼r die Annahme von BerufsunfÃ¤higkeit reicht es nÃ¤mlich nicht aus, wenn Versicherte ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausÃ¼ben kÃ¶nnen; vielmehr sind â wie sich aus Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI a.F. ergibt â Versicherte nur dann berufsunfÃ¤hig, wenn ihnen auch die Verweisung auf andere BerufstÃ¤tigkeiten aus gesundheitlichen GrÃ¼nden oder sozial nicht mehr zumutbar ist (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, vgl. u.a. SozR 2200 Â§ 1246 Nr.138).

Die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit beurteilt sich nach der sozialen Wertigkeit des bisherigen Berufs. Um diese zu beurteilen, hat das BSG die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend

von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung fÃ¼r die QualitÃ¤t eines Berufes haben, gebildet worden. Dementsprechend werden die Gruppen durch den Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 138 und 140). Die Einordnung eines bestimmten Berufs in dieses Mehrstufenschema erfolgt aber nicht ausschlieÃlich nach der Dauer der absolvierten fÃ¶rmlichen Berufsausbildung. Ausschlaggebend hierfÃ¼r ist vielmehr allein die QualitÃ¤t der verrichteten Arbeit, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit fÃ¼r den Betrieb. Es kommt auf das Gesamtbild an, wie es durch die in Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI am Ende genannten Merkmale (Dauer und Umfang der Ausbildung sowie des bisherigen Berufs, besondere Anforderungen der bisherigen BerufstÃ¤tigkeit) umschrieben wird (vgl. z.B. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 27 und 33). GrundsÃ¤tzlich darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf die nÃ¤chstniedrigere Gruppe verwiesen werden (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 143 m.w.N.; SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.5).

Unter Anwendung dieser GrundsÃ¤tze ist der KlÃ¤ger hÃ¶chstens der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters, und zwar des oberen Bereichs (Ausbildungs- bzw. Anlernzeit von mehr als einem bis zu 2 Jahren, vgl. BSG-Urteil vom 29.03.1994 â 13 RJ 35/93 = SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 45), zuzuordnen. Der genaue Inhalt seiner BerufstÃ¤tigkeit ist nÃ¤mlich nicht mehr feststellbar, was nach dem im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz der objektiven Beweislast zu lasten des KlÃ¤gers geht. So konnte die Fa. W. nicht beurteilen, ob der KlÃ¤ger in der Lage gewesen wÃ¤re, Leistungsbeschreibungen und BauplÃ¤ne zu lesen und danach zu arbeiten, Bauleistungen aufzumessen, Tagesberichte und Rapportzettel anzufertigen, weil dies nicht erforderlich gewesen ist. Dem KlÃ¤ger sind damit nur Leistungen in Teilbereichen des Facharbeiterberufs abverlangt worden; ob er tatsÃ¤chlich die wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten eines deutschen Facharbeiters gehabt hat, muss unter diesen UmstÃ¤nden offenbleiben. Dem von der Fa. W. benannten Zeugen ist der KlÃ¤ger (inzwischen) unbekannt. Der KlÃ¤ger selbst hat keine aussagekrÃ¤ftigen Unterlagen. Wegen der Zuordnung des KlÃ¤gers zu der Gruppe der angelernten Arbeiter des oberen Bereichs (und nicht der Facharbeiter) nimmt der Senat im Ãbrigen auch ausdrÃ¼cklich Bezug auf die entsprechenden AusfÃ¼hrungen in seinem Urteil vom 10.12.1991 im damaligen Berufungsverfahren des KlÃ¤gers (Az. L 6 Ar 396/90).

Als angelerntem Arbeiter des oberen Bereichs ist dem KlÃ¤ger zur Abwendung von BerufsunfÃ¤higkeit die Verweisung auf die BerufstÃ¤tigkeit eines einfachen PfÃ¶rtners verweisbar. Nach der Rechtsprechung des BSG dÃ¼rfen "obere Angelernte" nicht schlechthin auf das allgemeine Arbeitsfeld verwiesen werden. Soweit â wie beim Beruf des einfachen PfÃ¶rtners â ungelernte TÃ¤tigkeiten in Betracht gezogen werden, mÃ¼ssen sich diese durch QualitÃ¤tsmerkmale auszeichnen. Solche liegen vor, weil sich eine PfÃ¶rtnertÃ¤tigkeit schon im Hinblick auf die ihr innewohnende Kontrollfunktion typischerweise aus dem Kreis einfachster ungelernter TÃ¤tigkeiten heraushebt (vgl. BS-Urteil vom 05.04.2001 â B 13 RJ

61/00 R).

Ob dem KlÃ¤ger ein solcher Arbeitsplatz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tatsÃ¤chlich vermittelt werden kÃ¶nnte, ist rechtlich unerheblich, da bei vollschichtig einsatzfÃ¤higen Versicherten der Arbeitsmarkt als offen anzusehen ist und das Risiko der Arbeitsvermittlung von der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung und nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen ist; dementsprechend bestimmt Â§ 43 Abs. 2 Satz 4 SGB VI, dass nicht berufsunfÃ¤hig ist, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann, und dass hierbei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen ist (vgl. zum Vorstehenden zusammenfassend den Beschluss des GroÃen Senats des BSG vom 19.12.1996 â GS 2/95 = SozR 3-2600 Â§ 44 Nr. 8).

Der KlÃ¤ger, der keinen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit hat, hat erst recht keinen Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã der bis 31.12.2000 in Kraft befindlichen Bestimmung des Â§ 44 Abs. 1 SGB VI, weil er die noch strengeren Voraussetzungen des Begriffs der ErwerbsunfÃ¤higkeit im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift nicht erfÃ¼llt. Nach Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VI sind solche Versicherte nicht erwerbsunfÃ¤hig, die â wie der KlÃ¤ger â (irgend)eine BerufstÃ¤tigkeit noch vollschichtig ausÃ¼ben kÃ¶nnen; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Nach den Â§Â§ 43, 240 SGB VI n.F. hat der KlÃ¤ger ab 01.01.2001 auch keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, da hiernach â wie nach der bis 31.12.2000 geltenden Rechtslage â ein Rentenanspruch jedenfalls dann ausgeschlossen ist, wenn ein Versicherter â wie der KlÃ¤ger â einen zumutbaren anderen Beruf als den bisherigen vollschichtig ausÃ¼ben kann.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG Landshut vom 18.10.2002 war somit zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 07.01.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024